



Bestimmungen zum Schiedsrichterwesen

Stand 1.7.2015

Grundlagen

Für einen gesicherten Spielbetrieb ist eine ausreichende Anzahl von verfügbaren Schiedsrichtern unabdingbar. Neben den im DHB gültigen Spielregeln gelten dabei Satzungen und Ordnungen des DHB, insbesondere die Schiedsrichterordnung, mit den jeweiligen Ergänzungen des HVSH sowie des KHV Segeberg.

1. Ansetzung von neutrale Schiedsrichter

- 1.1. Die Spielkommission und der Jugendausschuss können für alle Jugendspiele neutrale Schiedsrichter ansetzen.
- 1.2. Mit den Durchführungsbestimmungen wird von der Spielkommission nach Absprache mit dem Schiedsrichterwart bekanntgegeben, für welche Spielklassen generell neutrale Schiedsrichter und für welche Spielklassen generell Gespanne angesetzt werden.

2. Schiedsrichtergestellung

- 2.1. Für jede gemeldete Seniorenmannschaft sowie jede Jugendmannschaft in Spielklassen, für die neutrale Schiedsrichter angesetzt werden, ist die Anzahl von Schiedsrichtern zu stellen, die für die Spielklasse, in der diese Mannschaft spielt, vorgesehen ist. Die Meldung erfolgt zusammen mit der Mannschaftsmeldung.
- 2.2. Für Jugendmannschaften, deren Spiele nicht von angesetzten Schiedsrichtern zu leiten sind, ist für jede angefangenen Gruppe von 3 Mannschaften je 1 Schiedsrichter zu stellen.
- 2.3. Die hieraus resultierende Gesamtzahl von zu stellenden Schiedsrichtern wird den Vereinen des KHV Segeberg spätestens vor Beginn der Saison eines jeden Jahres zusammen mit der Liste der gemeldeten Schiedsrichter mitgeteilt. Die Vereine haben jederzeit Gelegenheit, Schiedsrichter nachzumelden. Über die Bewertung der Nachmeldung entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
- 2.4. Gemeldete Schiedsrichter werden rückwirkend kostenwirksam gestrichen, wenn sie insgesamt weniger als 5 Spiele übernehmen, das Bußgeld wird neu berechnet. Der Schiedsrichterausschuss beantragt die Streichung, über einzelne Härtefälle entscheidet die Spielkommission.
- 2.5. Über Maßnahmen gegen Vereine, die weniger als die geforderte Anzahl von Schiedsrichtern stellen, entscheidet die Spielkommission auf der Grundlage der entsprechenden Ordnungen.
- 2.6. Neuanmeldungen von Vereinen oder Spielgemeinschaften werden nur angenommen, wenn jeweils mit der Meldung die erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern oder zumindest eine entsprechende Anzahl von Teilnehmern an einem Anfängerlehrgang benannt wird.

3. Schiedsrichterausbildung

- 3.1. In jeder Saison wird mindestens ein Schiedsrichteranfänger-Lehrgang vom KHV angeboten. Die Kostenregelung sowie die Kriterien für das Bestehen werden mit der

Ausschreibung des Lehrgangs bekanntgegeben. Die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang in anderen Kreisverbänden des HVSH wird anerkannt.

3.2. Jugendschiedsrichter (Alter 14 bis 15 Jahre) dürfen alle Jugendspiele leiten. Ihr Verein stellt eine ausreichende Anzahl von Coaches für ihre Jugendschiedsrichter, die sie in allen Spielen begleiten.

4. Anerkannter Schiedsrichter

4.1. Um für die Saison als Schiedsrichter anerkannt zu werden ist die Teilnahme an Lehrmaßnahmen für alle Schiedsrichter erforderlich. Einzelheiten werden zu Beginn jeder Saison vom Schiedsrichterausschuss festgelegt und den Vereinen und Schiedsrichtern mitgeteilt.

4.2. Teilnehmer eines Anfängerlehrgangs werden erst nach Abschluss der praktischen Ausbildung anerkannt. Sie zählen danach unmittelbar zum Kontingent des Vereins, Jugendschiedsrichter gem. Punkt 3.2 dabei zum Kontingent gem. Punkt 2.2. dieser Bestimmungen. Benannte Coaches, die nicht selber Schiedsrichter sind, können diesem Kontingent ebenfalls zugerechnet werden, sofern sie ausreichend Einsatzzeiten in den Spielberichten belegen.

Die Einzelheiten bestimmt der Schiedsrichterausschuss.

5. Sonderfälle, ehemalige Schiedsrichter

5.1. In begründeten Fällen (z.B. Verletzung) kann ein Schiedsrichter in der Regel für eine Saison, längstens jedoch für zwei Spielzeiten, geparkt werden.

5.2. Ehemalige Schiedsrichter können unter folgenden Rahmenbedingung zu einer Saison gemeldet werden:

5.2.1. Ohne Auflage bei einer Unterbrechung von maximal zwei Spielzeiten

5.2.2. Erfolgte die letzte Anerkennung nach der letzten Regeländerung, so ist vor der Anerkennung ein Regeltest erforderlich

5.2.3. Erfolgte die letzte Anerkennung vor einer Regeländerung (zuletzt 2010), so sind die Teilnahme an einem Kurzlehrgang (1 Abend), ein Regeltest und ein Pflichtspiel mit Coaching erforderlich.

Bebensee, 01.07.2015

Spk.-Vorsitzender
KHV Segeberg e.V.